

7. Änderung Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt für den Bereich Solarpark Diehlo

Auswertung der Stellungnahmen

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

sowie der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 22.06.2026

A. Art und Weise der Beteiligung

Im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans Eisenhüttenstadt für den Bereich Solarpark Diehlo wurden insgesamt 44 Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 30.08.2024 um Abgabe einer Stellungnahme bis spätestens zum 01.10.2024 gebeten. Davon erfolgten 5 ausschließlich als online Leistungsabfrage von sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Des Weiteren wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB das Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR (Lfd. Nr. 36) beteiligt. Der Vorentwurf zum Bebauungsplan wurde im Zeitraum vom 02.09.2024 bis einschließlich 01.10.2024 öffentlich in der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt ausgelegt. Die Planunterlagen waren zudem auf der Internetseite der Stadt Eisenhüttenstadt sowie im zentralen Landesportal zu Umweltprüfungen und der Bauleitplanung im Land Brandenburg abrufbar.

Von den 45 beteiligten Stellen sind innerhalb der Beteiligungsfrist insgesamt 27 Stellungnahmen zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans eingegangen.

B. Liste der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde/Träger	Antwortschreiben vom
01	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg, Referat GL 5	17.09.2024
02	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree	26.09.2024
03	Landkreis Oder-Spree, Dezernat III Bauordnungsamt	27.09.2024
04	Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 2	16.09.2024
05	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	12.09.2024
06	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	-
07	Landesbetrieb Straßenwesen	16.10.2024
08	Handwerkskammer Frankfurt (Oder)	-
09	Industrie- und Handelskammer	18.09.2024
10	Landesamt für Bauen und Verkehr	16.09.2024
11	Amt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit	-
12	Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	-
13	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde	06.09.2024
14	Wasser- und Bodenverband „Schlaubetal / Oderauen“	-

7. Änderung Flächennutzungsplan Eisenhüttenstadt für den Bereich Solarpark Diehlo
Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

22.06.2026

Nr.	Behörde/Träger	Antwortschreiben vom
15	Deutscher Wetterdienst, Abt. Regionale Messgruppe	18.09.2024
16	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst	05.09.2024
17	Bundesnetzagentur	30.08.2024
18	Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue	04.09.2024
19	GDMcom mbH (im Auftrag der ONTRAS Gastransport GmbH und der VNG Gasspeicher GmbH)	09.08.2024 (Online Leistungsauskunft)
20	EWE – Netz GmbH, Netzregion Brandenburg/Rügen	03.09.2024
21	50Hertz Transmission GmbH	30.08.2024 (Online Leistungsauskunft) + 03.09.2024
22	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Ost	10.09.2024
23	Stadtwerke Eisenhüttenstadt GmbH	-
24	E.DIS Netz GmbH	15.10.2024
25	Bereich Sicherheit und Ordnung	-
26	Bereich Brandschutz und Feuerwehr	01.10.2024
27	Bereich Stadtentwicklung/Stadtumbau	-
28	Bereich Wirtschaftsmanagement	-
29	Bereich Bauverwaltung	-
30	Bereich Hoch- und Tiefbau	01.10.2024
31	Bereich Stadtkarte, Grünanlagen, Kommunale Dienste	-
32	Bereich Liegenschaften und Immobilienverwaltung	01.10.2024
33	Amt Neuzelle	-
34	Amt Schlaubetal	04.09.2024
35	Amt Brieskow-Finkenheerd	-
36	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR (im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB)	26.09.2024
37	Deutsche Funkturm GmbH, Regionalvertretung Berlin	-
38	ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH	-
39	VEO GmbH	-

Nr.	Behörde/Träger	Antwortschreiben vom
40	DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH	-
41	Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Bremsdorf	-
42	DNS:NET Internet Service GmbH	30.08.2024 (Online Leistungsauskunft)
43	PRIMAGAS Energie GmbH	30.08.2024 (Online Leistungsauskunft)
44	Tyczka Energy GmbH	30.08.2024 (Online Leistungsauskunft)
45	GasLINE GmbH	19.09.2024 (Online Leistungsauskunft)

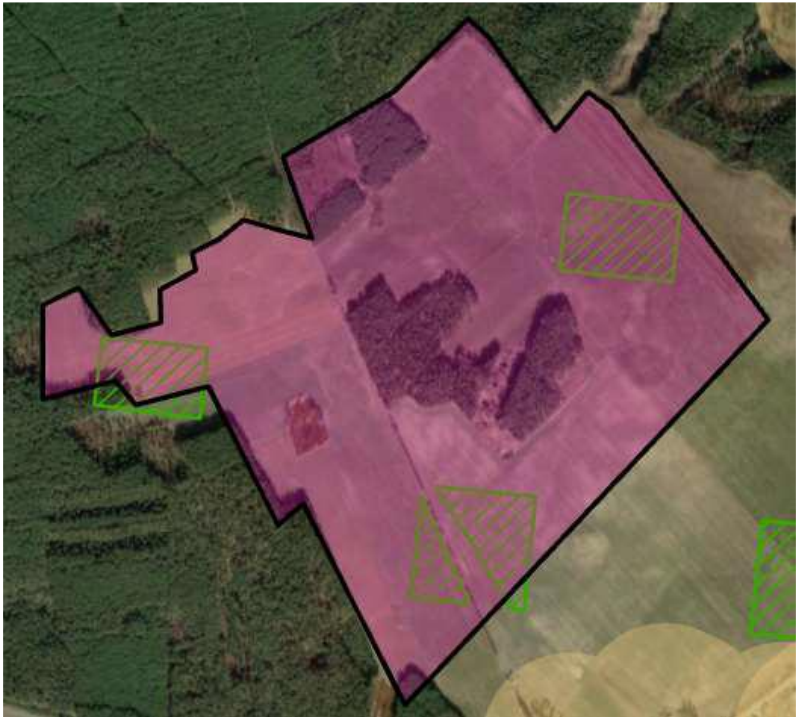
Abwägung der Äußerungen im Einzelnen

Lfd. Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
01.1	Gemeinsame Landesplanungs- abteilung der Länder Berlin und Branden- burg, Referat GL 5 17.09.2024	Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht: ☒ Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen ☐ Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung ☐ Anpassung an Ziele der Raumordnung nur unter u. g. Voraussetzungen möglich <u>Erläuterungen</u> Die 7. Änderung des FNP der Stadt Eisenhüttenstadt steht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Diehlo“ (VBP Nr. 44-07/23). Mit der FNP-Änderung (Änderungsfläche rd. 113 ha) sollen die bisher dargestellten Planungsziele - Fläche für die Landwirtschaft, - Fläche für die Forstwirtschaft sowie der - Vermerk Korridor von Straßenplanungen (für die Ortsumgehung B 112 Eisenhüttenstadt/Neuzelle) in zukünftig	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) stehen den Inhalten der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eisenhüttenstadt nicht entgegen. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.

		- Sondergebiet „Gebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien wie Sonnenenergie dienen“ und - Fläche für die Forstwirtschaft, - Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie der - nachrichtlichen Übernahme Landschaftsschutzgebiet „Diehlower Höhen“ und von Bodendenkmalen geändert werden. Die Festlegungskarte des LEP HR enthält für den vorgesehenen FNP-Änderungsbereich keine flächenbezogenen Festsetzungen (i. S. v. beachtenspflichtigen Zielen). Es wird festgestellt, dass Ziele der Raumordnung der beabsichtigten 7. Änderung des FNP der Stadt Eisenhüttenstadt derzeit nicht entgegenstehen. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es von unserer Seite keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Informationen liegen bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor. <u>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht</u> - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235) - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) - Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRP HV) vom 19.08.2021; in Kraft getreten am 01.09.2021 mit Verkündung im BGBl. Teil I Nr. 57 vom 25.08.2021 - Sachlicher Teilregionalplan „Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ der RPG Oderland-Spree, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABl. Nr. 42 vom 27.10.2021, S. 812 - Entwurf des sachlichen Teilregionalplans (TPR) Erneuerbare Energien der Region Oderland-Spree vom 29.01.2024, öffentliche Auslegung	
--	--	--	--

		vom 11.03.2024 bis 17.05.2024; im Internet aufrufbar unter https://www.rpgoderland-spree.de/regionalplaene/sachlicher-teilregionalplan-erneuerbare-energien. <u>Hinweise</u> - Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. - Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. - Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbeobachtung PLIS@lbv.brandenburg.de. Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-persoenbezogene-Daten-GL-5.pdf.	
02	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree 26.09.2024	Die Stadt Eisenhüttenstadt plant die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) zu schaffen. Das Plangebiet umfasst ca. 113 ha und befindet sich auf landwirtschaftlichen Flächen. Ziele und sonstige regionalplanerischen Erfordernisse der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Wir bitten um Berücksichtigung der nachfolgenden regionalplanerischen Hinweise.	Die Stellungnahme wird tlw. berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt. Die Ziele und sonstigen regionalplanerischen Erfordernisse der Raumordnung stehen den Inhalten der 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eisenhüttenstadt nicht entgegen. Der Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ bzw. dessen Kriteriengerüst PV-FFA zur Steuerung der Solarenergienutzung

		Es wird empfohlen, das geplante Vorhaben anhand des folgenden Negativkriteriums (PVFFA-Kriteriengerüst) zu überprüfen. Die Regionalversammlung Oderland-Spree beschloss am 29. Januar 2024 die öffentliche Auslegung des Entwurfs Sachlicher Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree mit Begründung und Umweltbericht (Beschluss-Nr. 24/01/47). In der o. g. Sitzung wurde das Kriteriengerüst PV-FFA zur Steuerung der Solarenergienutzung auf Freiflächen in dem Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ beschlossen. Diesen finden Sie in der Anlage 1 zum Beschluss Nr. 24/01/47 auf unserer Homepage unter Regionalpläne. Das VBP „Sondergebiet Solarpark Diehlo“ befindet sich teilweise auf Flächen „Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden“ (N15). Diese Flächen klassifiziert das Kriteriengerüst PV-FFA als Negativkriterium für die Auswahl des Standorts für PVFFA. Wir weisen darauf hin, dass das Kriterium N 15 im weiteren Planverfahren zu berücksichtigen ist.	auf Freiflächen sowie Ausführungen zu dem Kriterium N15 (Böden mit einem hohem Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden) werden in der Begründung ergänzt. Das Kriteriengerüst ist als regionalplanerischer Hinweis zu werten, dem im Rahmen der Abwägung angemessenes Gewicht beizumessen ist, der jedoch einer abweichenden planerischen Entscheidung nicht absolut entgegensteht. Im Rahmen der Einleitung des 7. Änderung des Flächennutzungsplans wurde eine Alternativenprüfung für eine PV-FFA im Stadtgebiet Eisenhüttenstadt durchgeführt. Dabei wurden verschiedene Kriterien wie Naturschutz, Bergbau, Trinkwasser- und Hochwasserschutz berücksichtigt. Letztlich wurden Flächen in der Gemarkung Diehlo als potenziell geeignet identifiziert. Innerhalb dieser Gemarkung wurden die möglichen Freiflächen anhand von drei übergeordneten Kriterien weiter konkretisiert: - Raumordnerische Kriterien, - Ausschlusskriterien (z.B. Schutzgebiete, NATURA 2000) und - die Prüfung gemäß dem EEG. Dabei ergab sich, dass vorrangig Flächen mit ertragsschwachen Böden (Bodenwertzahlen unter 23) für PV-Anlagen genutzt werden sollen. Nach genauerer Prüfung stellten sich zwei Standorte in Diehlo als geeignet heraus. Besonders Standort A, in welchem sich der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befin-
--	--	---	--



Status	Legende	Bezeichnung des Negativkriteriums
Teilweise nicht berücksichtigt		[N 15] Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden
Berücksichtigt		[N 02] Abstandszone zu Siedlungsgebieten und sonstigen geschützten Nutzungen

det, bietet aufgrund seiner Lage, bisherigen Nutzung, Flächengröße und vorhandenen technischen Infrastruktur ein hohes Potenzial. Zudem sollen in der Umgebung zukünftig andere erneuerbare Energien wie Windkraftanlagen realisiert werden, was eine effiziente Bündelung von Infrastruktur und Energieerzeugung ermöglicht. Im Zuge der Anpassung des Änderungsbereichs der 7. FNP-Änderung wird der Geltungsbereich überarbeitet. Die östlichste der im Kriteriengerüst als N15 klassifizierten Teilflächen liegt nach der Anpassung nicht mehr innerhalb des Änderungsbereichs. Damit wurde der Konflikt mit dem Negativkriterium N15 bereits räumlich reduziert. Die verbleibenden, vom Änderungsbereich noch erfassten N15-Teilflächen werden durch die gewählte Aufständertechnik (Rammfundamente ohne flächige Versiegelung) nur minimal in ihren Bodenfunktionen beeinträchtigt. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der klimarobusten Bodenfunktionen ist nicht zu erwarten.

Obwohl die betroffenen Flächen landwirtschaftlich genutzt werden und agrarstrukturelle Belange eine Rolle spielen, sind sie aufgrund ihrer mittleren Ertragsfähigkeit laut dem Landwirtschaftsamt, SG Agrarentwicklung (Landkreis Oberland-Spree) grundsätzlich für die Nutzung als PV-FFA geeignet (Stellungnahme vom 30.01.2024). Die Errichtung einer PV-FFA dient zudem gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) dem überragenden öffentlichen Interesse sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Vor dem Hintergrund der nationalen Klimaziele und der

			Notwendigkeit, den CO₂-Ausstoß zu senken, ist der Ausbau erneuerbarer Energien von zentraler Bedeutung. Der Standort Diehlo bietet somit die Möglichkeit, im Einklang mit den Klimazielen der Bundesregierung einen bedeutenden Beitrag zu leisten und den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben. Im Zuge dessen ist es nicht vermeidbar, dass zur Erzeugung von „grünem Strom“ auch landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden. Der Eingriff in die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild wird auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 44-07/23 im Rahmen des Umweltberichts detailliert betrachtet und in der Fortführung des Verfahrens berücksichtigt. Abwägungsergebnis: Berücksichtigung. Redaktionelle Ergänzung in der Begründung erfolgt. Keine Änderung der Planung erforderlich.
03.1	Landkreis Oder-Spree 27.09.2024 Umweltamt SG Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde	Keine Einwände	Das Umweltamt, SG Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde äußert keine Einwände. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.
03.2	Landkreis Oder-Spree	Keine Einwände	

	27.09.2024 Umweltamt SG untere Wasserbe- hörde		Das Umweltamt, SG untere Wasserbehörde äu- ßert keine Einwände. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.
03.3.1	Landkreis Oder-Spree 27.09.2024 Umweltamt SG untere Natur- schutzbehörde	<u>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Reglungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</u> Die betroffene Fläche ist im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) als Fläche für Landwirtschaft und im Nordwesten als Fläche für Wald ausgewiesen. In der realen Nutzung wird die komplette Fläche für Landwirtschaft genutzt. Mit der 7. Änderung des FNP soll die Fläche in das Sondergebiet „Gebiet für An- lagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien, wie Sonnenenergie dienen“ umgewandelt werden. <u>Einwendungen</u> <u>Landschaftsplan</u> Nach § 11 Abs. 2 BNatSchG sind Kommunen verpflichtet Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnah- men im Sinne des § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 erforderlich ist, insbesondere, weil we- sentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum einge- treten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Die Änderung des Flächennutzungs- planes ist als wesentliche Veränderung von Natur und Landschaft zu bewerten. Da der aktuelle Landschaftsplan bereits aus dem Jahr 1997 ist, ist dieser zu aktualisieren oder neu aufzustellen. Nach Rechtsauffassung der UNB ist ein rechtskräftiger Beschluss der Ände- rung des Flächennutzungsplanes erst möglich, wenn er nachweislich mit den Zielen des Landschaftsplanes übereinstimmt.	Die Stellungnahme wird tlw. berücksichtigt. Nach Maßgabe des § 9 Abs. 5 BNatSchG müssen Inhalte der Landschaftsplanung, insbesondere auch des Landschaftsplans (§ 11 Abs. 3 BNatSchG) in Planungen und Verwaltungsverfah- ren beachtet werden. Die in den Landschaftsplä- nen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maß- nahmen des Naturschutzes und der Landschafts- pflege sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. g BauGB insbesondere zu berücksichtigen – gleichermaßen wie die Anforderungen an den Kli- maschutz gemäß §§ 1 Abs. 5 und 1a Abs. 5 BauGB. Die Anforderungen der Landschaftsplä- nung unterliegen somit der Abwägung. Wenn die Inhalte der Landschaftsplanung in Entschei- dungen nicht berücksichtigt werden, muss dies be- gründet werden (§ 9 Abs. 5 S. 3 BNatSchG). Die geplante Darstellung einer Fläche eines Son- dergebietes mit der Zweckbestimmung „Gebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien wie Sonnenenergie dienen“ steht der als Landwirt- schaftsfläche ausgewiesenen Nutzung im Land- schaftsplan entgegen.

			Die im Verfahren erfolgte Abwägung zwischen den Interessen der Landwirtschaft und der Erzeugung erneuerbarer Energien ist der Begründung zu entnehmen. Eine unmittelbare Verpflichtung zur parallelen Fortschreibung des Landschaftsplans im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans bzw. der 7. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus dem BNatSchG nicht. Nach § 9 Abs. 4 BNatSchG sind Landschaftspläne jedoch fortzuschreiben, sofern und soweit dies insbesondere aufgrund wesentlicher Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum erforderlich ist oder entsprechende Veränderungen vorgesehen bzw. zu erwarten sind. Zudem sind Landschaftspläne gemäß § 11 Abs. 4 BNatSchG regelmäßig daraufhin zu überprüfen, ob und in welchem Umfang ein Fortschreibungsbedarf besteht. Vor diesem Hintergrund wurde mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abgestimmt, ein Gutachten zu erstellen, das den Fortschreibungsbedarf für den Bereich des Vorhabens untersucht. Dabei sollen insbesondere landschaftsplanerische Inhalte aus übergeordneten Planwerken sowie Anforderungen des Wildtierverbundes im Zusammenhang mit der DEGES-Planung (B112) berücksichtigt und bezogen auf das Plangebiet konkretisiert werden. Die Ergebnisse des Gutachtens können anschließend in eine künftige Fortschreibung oder Neuaufstellung des Landschaftsplans einfließen.
--	--	--	---

			Unabhängig davon erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung bereits eine umfassende Untersuchung der Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft. Ergänzend wird eine Aussage zu den Darstellungen des Landschaftsplans sowie zum landschaftsplanerischen Gutachten in die Begründung aufgenommen. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Darstellungen der Planwerke künftig widerspruchsfrei aufeinander abgestimmt werden können. Abwägungsergebnis: Keine Änderung der Planung erforderlich. Im weiteren Verfahren wird ein landschaftsplanerisches Gutachten erstellt.
03.3.2	Landkreis Oder-Spree 27.09.2024 Umweltamt SG untere Naturschutzbehörde	<u>Landschaftsrahmenplan</u> In Hinsicht des Kriterienkataloges PV des Landschaftsrahmenplanes ist festzuhalten, dass es sich bei große Teile des Plangebietes um Flächen mit hohem Raumwiderstand handelt (wegen Bodenwertzahl über 30) und diese daher nach den Kriterien des Landkreises für die Errichtung von PV Anlagen nicht in vollem Maße geeignet sind.	Die Stellungnahme wird tlw. berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt. Der Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ bzw. dessen Kriteriengerüst PV-FFA zur Steuerung der Solarenergienutzung auf Freiflächen sowie das Kriterium N15 (Böden mit einem hohem Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion – besonders klimarobuste Böden) werden in der Begründung ergänzt. Das Kriteriengerüst ist als regionalplanerischer Hinweis zu werten, dem im Rahmen der Abwägung angemessenes Gewicht beizumessen ist, der jedoch einer abweichenden planerischen Entscheidung nicht absolut entgegensteht.

			Im Rahmen der Einleitung des 7. Änderung des Flächennutzungsplans wurde eine Alternativenprüfung für eine PV-FFA im Stadtgebiet Eisenhüttenstadt durchgeführt. Dabei wurden verschiedene Kriterien wie Naturschutz, Bergbau, Trinkwasser- und Hochwasserschutz berücksichtigt. Letztlich wurden Flächen in der Gemarkung Diehlo als potenziell geeignet identifiziert. Innerhalb dieser Gemarkung wurden die möglichen Freiflächen anhand von drei übergeordneten Kriterien weiter konkretisiert: - Raumordnerische Kriterien, - Ausschlusskriterien (z.B. Schutzgebiete, NATURA 2000) und - die Prüfung gemäß dem EEG. Dabei ergab sich, dass vorrangig Flächen mit ertragsschwachen Böden (Bodenwertzahlen unter 23) für PV-Anlagen genutzt werden sollen. Nach genauerer Prüfung stellten sich zwei Standorte in Diehlo als geeignet heraus. Besonders Standort A, in welchem sich der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet, bietet aufgrund seiner Lage, bisherigen Nutzung, Flächengröße und vorhandenen technischen Infrastruktur ein hohes Potenzial. Zudem sollen in der Umgebung zukünftig andere erneuerbare Energien wie Windkraftanlagen realisiert werden, was eine effiziente Bündelung von Infrastruktur und Energieerzeugung ermöglicht. Im Zuge der Anpassung des Änderungsbereichs der 7. FNP-Änderung wird der Geltungsbereich überarbeitet. Die östlichste der im Kriteriengerüst als
--	--	--	--

			N15 klassifizierten Teilflächen liegt nach der Anpassung nicht mehr innerhalb des Änderungsbereichs. Damit wurde der Konflikt mit dem Negativkriterium N15 bereits räumlich reduziert. Die verbleibenden, vom Änderungsbereich noch erfassten N15-Teilflächen werden durch die gewählte Aufständertechnik (Rammfundamente ohne flächige Versiegelung) nur minimal in ihren Bodenfunktionen beeinträchtigt. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der klimarobusten Bodenfunktionen ist nicht zu erwarten. Obwohl die betroffenen Flächen landwirtschaftlich genutzt werden und agrarstrukturelle Belange eine Rolle spielen, sind sie aufgrund ihrer mittleren Ertragsfähigkeit laut dem Landwirtschaftsamt, SG Agrarentwicklung (Landkreis Oberland-Spree) grundsätzlich für die Nutzung als PV-FFA geeignet (Stellungnahme vom 30.01.2024). Die Errichtung einer PV-FFA dient zudem gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) dem überragenden öffentlichen Interesse sowie der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Vor dem Hintergrund der nationalen Klimaziele und der Notwendigkeit, den CO₂-Ausstoß zu senken, ist der Ausbau erneuerbarer Energien von zentraler Bedeutung. Der Standort Diehlo bietet somit die Möglichkeit, im Einklang mit den Klimazielen der Bundesregierung einen bedeutenden Beitrag zu leisten und den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben. Im Zuge dessen ist es nicht vermeidbar, dass zur Erzeugung von „grünem Strom“ auch landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden.
--	--	--	---

			Der Eingriff in die Schutzgüter Boden und Landschaftsbild wird auf der Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 44-07/23 im Rahmen des Umweltberichts detailliert betrachtet und in der Fortführung des Verfahrens berücksichtigt. Abwägungsergebnis: Berücksichtigung. Redaktionelle Ergänzung in der Begründung erfolgt. Keine Änderung der Planung erforderlich.
03.3.3	Landkreis Oder-Spree 27.09.2024 Umweltamt SG untere Naturschutzbehörde	<u>Landschaftsschutzgebiet</u> Der nördliche Bereich des betroffenen Plangebietes befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Diehloer Höhen“. Eine Umwandlung und damit Bebauung der Fläche fällt unter den Genehmigungsvorbehalt des Ratsbeschlusses 8-3/57 des Bezirkes Frankfurt Oder von 1957. Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten die den Gesamtcharakter der Landschaft verändern bzw. die Landschaft verunstalten. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) hat die „Rahmenbedingungen für die Zustimmung zu Bebauungsplänen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) in großräumigen Landschaftsschutzgebieten“ beschlossen. Da in dem vorliegenden Fall die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Flächen eines Landschaftsschutzgebietes nicht erfüllt werden, stimmt die untere Naturschutzbehörde der Umwandlung in Sondergebiet „Gebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien, wie Sonnenenergie dienen“ nicht zu.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Im weiteren Verlauf des Verfahrens wurden sowohl der Änderungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans als auch der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans angepasst und konkretisiert. Mit Stand des Entwurfs befinden sich innerhalb der Änderungs- bzw. Geltungsbereiche keine Flächen mehr innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Diehloer Höhen“. Den Belangen des Landschaftsschutzes wird damit Rechnung getragen. Eine unmittelbare Inanspruchnahme von Flächen des Landschaftsschutzgebietes sowie hieraus resultierende Konflikte mit den Schutzziele des Gebiets werden durch die Anpassung der Abgrenzung vermieden. Abwägungsergebnis: Berücksichtigung. Anpassung des Änderungsbereichs der 7. Änderung des Flächennutzungsplans.

03.3.4	Landkreis Oder-Spree 27.09.2024 Umweltamt SG untere Natur- schutzbehörde	Einer Nutzung der Fläche für Kompensationsmaßnahmen wird zugestimmt. Im parallellaufenden Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44-07/23 "Sondergebiet Solarpark Diehlo" müssen für diese Fläche ein Umweltbericht sowie ein Artenschutzfachbeitrag erstellt werden. Diese müssen eine Eingriffsbilanzierung sowie Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen enthalten.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Im Rahmen des parallelen vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens Nr. 44-07/23 wird eine Umweltprüfung mit Umweltbericht sowie ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.
03.4.1	Landkreis Oder-Spree 27.09.2024 Kreisenwicklungsamt Stabstelle Ländliche Entwicklung/Kreispla- nung	Generell ist im Sinne des Raumordnungsgesetzes darauf zu achten, dass eine nachhaltige Raumordnung erfolgt. Daher ist Flächensparen als Aufgabe der Raumordnung definiert. Gemäß des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) ist im Interesse des Klimaschutzes, der weiteren Reduzierung von Treibhausgasen durch komplexe Umsetzung von Maßnahmen, u. a. der Nutzung regenerativer Energien, Rechnung zu tragen. Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger sollen an geeigneten Standorten geschaffen werden. Die Eignung über Gebiete für die Solarenergienutzung sind in den Regionalplänen festzulegen. Daher sollten die aus dem Scoping-Unterlagen zum sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ genannten Planungsabsichten und voraussichtlichen Kriterien zur Steuerung der Photovoltaikanlagen (Anlage 2 zum Beschluss-Nr. 22/06/33) sowie die Planungshilfe Freiflächen-Photovoltaikanlagen der RPG Oderland-Spree, berücksichtigt werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt. Der Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ bzw. dessen Kriteriengerüst PV-FFA zur Steuerung der Solarenergienutzung auf Freiflächen sowie die Planungshilfe Freiflächen-Photovoltaikanlagen der RPG Oderland-Spree werden in der Begründung ergänzt. Abwägungsergebnis: Berücksichtigung. Redaktionelle Ergänzung in der Begründung erfolgt. Keine Änderung der Planung erforderlich.
03.4.2	Landkreis Oder-Spree 27.09.2024 Kreisenwicklungsamt	Der vom Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) definierte Freiraumverbund wird von der oben beschriebenen Maßnahme nicht tangiert. Durch die Planung wird somit kein Freiraum im Sinne des LEP HR in Anspruch genommen oder neu zerschnitten. Dennoch wird der Freiraum für die Fauna durch die Abgrenzung der Anlage, mittels Zaun, eingeschränkt, weshalb die Schaffung von Wildkorridoren ermöglicht werden sollte.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Im Rahmen des Verfahrens fanden verschiedene Abstimmungen mit der DEGES zur Berücksichtigung der Belange des Wildtierverschutzes statt. Infolge der Anpassung des Änderungsbereichs der 7. Flächennutzungsplanänderung sowie des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden die bestehenden

	Stabstelle Ländliche Entwicklung/Kreisplanung		Wildtierkorridore berücksichtigt und sind nicht mehr Bestandteil der Planung. Der betroffene Wildtierkorridor weist dabei eine Breite von ca. 170 m auf. Darüber hinaus werden auf Ebene des Bebauungsplans Festsetzungen zur Sicherstellung der Durchlässigkeit getroffen. Hierzu zählen insbesondere kleintierdurchlässige Einfriedungen bzw. Zäune, um Barrierewirkungen innerhalb des Plangebiets zu minimieren und die Funktion des Wildtierkorridors dauerhaft zu sichern. Berücksichtigung. Anpassung des Änderungsbereichs der 7. Änderung des Flächennutzungsplans.
03.5	Landkreis Oder-Spree 27.09.2024 Bauordnungsamt AG untere Denkmalschutzbehörde	Der Landkreis Oder-Spree, nimmt als Träger öffentlicher Belange gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg – Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215.) als zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu o. g. Planung wie folgt Stellung: Zwei in der Planunterlage markierte Flächen kennzeichnen Lage und Ausdehnung von bekannten Bodendenkmalen i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 4 BbgDSchG. Diese stehen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die Kulturgeschichte des Menschen unter Schutz und sind zu erhalten (§§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Dies gilt auch für die nähere Umgebung der Denkmale (§ 2 Abs. 3 BbgDSchG). Bodendenkmale sind so zu nutzen, dass ihre Erhaltung auf Dauer gewährleistet ist (§ 7 Abs. 2 BbgDSchG). Im gesamten Bereich der Schutzfläche und der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die eingetragenen Bodendenkmale (Bodendenkmal: 90021 Diehlo 3, 5 Siedlung Urgeschichte, Siedlung slawisches Mittelalter und Bodendenkmal: 90023 Diehlo 6 Siedlung Urgeschichte) werden nachrichtlich in die 7. Flächennutzungsplanänderung übernommen. Die Hinweise zum Bodendenkmalschutz sind im nachgeordneten Bebauungsplan- bzw. Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergeleitet. Die Denkmalbehörde wird im weiteren Planverfahren beteiligt.

		Umgebungsschutzzone können Maßnahmen deshalb nur zur Funktionssicherung bestehender Gebäude und Anlagen durchgeführt werden. Entsprechende Baumaßnahmen sind erlaubnispflichtig und sollen frühestmöglich bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree beantragt werden (§§ 9, 19 Abs. 1 BbgDSchG). Gleiches gilt für Änderungen der Nutzungsart. Bodendenkmalverträgliche Nutzungen sind einvernehmlich anzustreben. Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind dokumentationspflichtig. Verantwortlich hierfür ist der Veranlasser (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG). Falls archäologische Dokumentationen notwendig werden sollten, sind die Kosten dafür im Rahmen des Zumutbaren vom Veranlasser des Vorhabens zu tragen (§ 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG). Dies ist bei entsprechenden finanziellen und terminlichen Planungen rechtzeitig und ausreichend zu berücksichtigen. Sollten bei Erdarbeiten - auch außerhalb der gekennzeichneten Bodendenkmalbereiche - Bodendenkmale entdeckt werden (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen, Knochen o. ä., sind die untere Denkmalschutzbehörde des LOS und das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen (§ 11 Abs.1 und 2 BbgDSchG). Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind unter den Voraussetzungen der §§11 Abs. 4, 12 BbgDSchG) abgabepflichtig. Die in der Planunterlage eingetragenen 2 Bodendenkmale stellen den zurzeit bekannten Bestand dar. Da ständig Bodendenkmale neu entdeckt werden, müssen die Eintragungen ggf. ergänzt werden, woraus sich unter Umständen neue Auflagen oder Nutzungseinschränkungen ergeben können. Im weiteren Planverfahren sind die Denkmalbehörden zu beteiligen.	Abwägungsergebnis: Keine Änderung der Planung erforderlich. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben.
--	--	---	--

		Belange der Baudenkmalpflege werden mit vorliegender Planung nicht berührt.	
03.6.1	Landkreis Oder-Spree 27.09.2024 Bauordnungsamt AG Bauleitplanung	<u>Anstoßwirkung</u> Es wird auf die erforderliche Anstoßwirkung bei der Bekanntmachung von Bauleitplanungen hingewiesen. „Nach der Rechtsprechung (vgl. Nachweise bei Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 10. Auflage 2007, § 3 RNr. BAKRLOEKO 10 BAUGB § 3 Randnummer 14) hat die Bekanntmachung von Entwürfen von Bauleitplänen in einer Weise zu erfolgen, welche geeignet ist, Anstoßwirkung zu erzeugen, indem dem an der beabsichtigten Planung interessierten Bürger sein Interesse an Information und Beteiligung durch Anregung bewusst gemacht und dadurch gemeindliche Öffentlichkeit hergestellt wird. Sie soll dazu herausfordern, mit Anregungen zur Wahrung eigener Rechte im Interesse der Effektivität der Verfahrensschritte zu einer gerechten Abwägung (§ BAUGB § 1 Abs. BAUGB § 1 Absatz 7 BauGB) beizutragen. Hierbei genügt es grundsätzlich, wenn die Bekanntmachung zur Kennzeichnung des Plangebiets an geläufige geografische Bezeichnungen anknüpft.“ OVG Berlin-Brandenburg (2. Senat), Urteil vom 09.04.2008 - OVG 2 A 4.07 Ob hier die Bezeichnung „Sondergebiet Solarpark Diehlo“ ausreicht, sollte kritisch geprüft werden, da eine geografische Zuordnung fehlt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen an die Anstoßwirkung einer Bekanntmachung sind nach der zitierten Rechtsprechung erfüllt, wenn die Bekanntmachung an geläufige geografische Bezeichnungen anknüpft, die geeignet sind, das Plangebiet für interessierte Bürger hinreichend erkennbar zu machen. Der Ortsteilname „Diehlo“ stellt eine solche geläufige geografische Bezeichnung im Sinne dieser Rechtsprechung dar. Diehlo ist als Ortsteil der Stadt Eisenhüttenstadt im Gemeindegebiet bekannt und in amtlichen Karten sowie im allgemeinen Sprachgebrauch verankert. Die Bezeichnung „Solarpark Diehlo“ lässt für ortskundige und planungsinteressierte Bürger eine hinreichende räumliche Zuordnung des Vorhabens zu. Eine weitergehende geografische Konkretisierung, bspw. durch Flurstücksbezeichnungen, ist nach der Rechtsprechung nicht erforderlich. Vorsorglich wird die Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) um die Angabe der Gemarkung Diehlo sowie eine kurze Lagebeschreibung („nordwestlich der Ortslage Diehlo“) ergänzt, um etwaigen Bedenken Rechnung zu tragen und die Anstoßwirkung zweifelsfrei sicherzustellen. Abwägungsergebnis: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Die Bekanntmachung zur

			förmlichen Auslegung wird um eine ergänzende Lagebeschreibung ergänzt.
03.6.2	Landkreis Oder-Spree 27.09.2024 Bauordnungsamt AG Bauleitplanung	<u>Ortsumgehung</u> Laut Begründung S. 14 ist auf Grund der seit dem Beschluss erfolgten Abstimmungen mit der DEGES eine Fortführung des Änderungsverfahrens für den Teilbereich 2 (Vermerks der Linienführung für die geplante Ortsumgehung der B112 Eisenhüttenstadt/Neuzelle) vorerst nicht geplant.“ Die Bundesstraße wird nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens im Flächennutzungsplans berücksichtigt. Diese Aussage lässt eine losgelöste Planung des Sondergebietes Solar von der Linienführung der Ortsumgehung B112 annehmen. Dies ist nicht zielführend. Es sind Aussagen erforderlich, die einen Widerspruch zwischen beabsichtigter Linienführung und Darstellung des Sondergebietes ausräumen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine losgelöste Planung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist nicht beabsichtigt. Da derzeit jedoch nicht absehbar ist, wie der zeitliche Ablauf des Planfeststellungsverfahrens ist, ist eine parallele Bearbeitung beider Vorhaben weder zielführend noch abschließend machbar. Daher wurde der Änderungsbereich in Teilbereich 1 (PV-FFA, hier vorliegend) und Teilbereich 2 (Ortsumgehung) getrennt. Sowohl der Vorhabenträger als auch die DEGES als Planungsträger für das künftige Planfeststellungsverfahren sind kontinuierlich in Abstimmungen hinsichtlich der gemeinsamen Wechselwirkungen der Vorhaben. Im Zuge der fortlaufenden und engen Abstimmungen mit der DEGES wurde die derzeit vorgesehene Trassenführung der Ortsumgehung berücksichtigt. Diese verläuft außerhalb des vorliegenden Änderungsbereichs (Teilbereich 1). Auch ein mit der zwischen der DEGES abgestimmte Wildtierkorridor einschließlich der vorgesehenen Faunabrücke befinden sich größtenteils außerhalb des Änderungsbereichs. Eine Überlagerung oder Beeinträchtigung der beiden Planungen ist nicht gegeben.

			Vor dem Hintergrund des fortgeschriebenen Planungsstandes der Ortsumgehung und der Abstimmungen mit der DEGES entsprechen die im Einleitungsbeschluss festgelegten Änderungsbereiche nicht mehr dem aktuellen Planungsstand. Der Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wurde daher entsprechend angepasst und gegenüber dem Einleitungsbeschluss räumlich neu abgegrenzt. Hierbei wurde der ursprünglich einheitliche Änderungsbereich in zwei eigenständige Teilbereiche aufgeteilt, um das Änderungsverfahren für den Solarpark unabhängig vom Verfahren zur nachrichtlichen Übernahme der Ortsumgehung B 112 fortführen und beide Verfahren entsprechend ihres jeweiligen Planungs- und Genehmigungsstandes zügig bearbeiten zu können. Die Trennung des Verfahrens des Teilbereichs 1 (PV-FFA) und Teilbereichs 2 (Ortsumgehung) ist mit der DEGES als Planungsträger daher bereits abgestimmt. Mit dem Teilbereich 2 der FNP-Änderung ist die Anpassung des FNP in Bezug auf die Trasse der Ortsumgehung bereits in Vorbereitung. Deren Konkretisierung erfolgt nach Abschluss der Planfeststellung. Abwägungsergebnis: Keine Änderung der Planung erforderlich.
03.6.3	Landkreis Oder-Spree 27.09.2024	Die vorhandene Ferngasleitung und die 110 kV Freileitung sind in der Planzeichenerklärung unter dem Punkt „Nachrichtlich übernehmen“ nach § 5 Abs. 4 BauGB aufzunehmen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung sowie das Änderungsblatt werden ergänzt.

	Bauordnungsamt AG Bauleitplanung		Die vorhandene Ferngasleitung und die 110 kV-Freileitung werden unter dem Punkt „Nachrichtliche Übernahmen“ gem. § 5 Abs. 4 BauGB aufgenommen. Abwägungsergebnis: Berücksichtigung. Redaktionelle Ergänzung in der Begründung und im Änderungsblatt erfolgt. Keine Änderung der Planung erforderlich.
03.6.4	Landkreis Oder-Spree 27.09.2024 Bauordnungsamt AG Bauleitplanung	<u>Regionalplan-Entwurf Erneuerbare Energie S. 11/12</u> In der Begründung wurden keine Aussagen zum Inhalt des Regionalplanentwurfs „Erneuerbare Energien“ getroffen. Einzig auf S. 16 wird auf einen größeren Pufferbereich zwischen Ortslage Diehlo und Sondergebiet als im Kriterienkatalog der RPG aufgeführt, hingewiesen. Die Beachtung dieses Kriterienkataloges (auch wenn er bisher nur als Entwurf vorliegt) sollte in der Begründung dargelegt werden.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wird ergänzt. Der Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ bzw. dessen Kriteriengerüst PV-FFA zur Steuerung der Solarenergienutzung auf Freiflächen werden in der Begründung ergänzt. Abwägungsergebnis: Berücksichtigung. Redaktionelle Ergänzung in der Begründung erfolgt. Keine Änderung der Planung erforderlich.
03.7	Landkreis Oder-Spree 27.09.2024 Landwirtschaftsamt	Von der vorliegenden FNP-Änderung sind hauptsächlich Flächen für die Landwirtschaft betroffen. Bei der Erarbeitung der Änderung wurde eine Alternativenprüfung durchgeführt. Aus unserer Sicht wird es als sehr positiv bewertet, dass dabei die betroffene Agrargenossenschaft mit einbezogen und ihrem Urteil das entsprechende Gewicht beigemessen wurde.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Landwirtschaftsamt, SG Agrarentwicklung/untere Jagd- und Fischereibehörde äußert keine Einwände. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.

	SG Agrarentwicklung/ untere Jagd- und Fi- schereibehörde	Ebenso als positiv zu beurteilen ist es, dass der erzeugte Strom direkt vor Ort eingespeist werden soll und somit einer Verlegung kilometerlanger Kabel entgegenget wird. Von Seiten des Landwirtschaftsamtes bestehen zu der vorliegenden Planung keine Bedenken.	
03.8	Landkreis Oder-Spree 27.09.2024 Amt für Infrastruktur und Gebäudema- nagement SG Kreisliche Infra- struktur/ Straßenauf- sicht	Die Belange des Landkreises Oder-Spree als Straßenbauverwaltungsbehörde für die Kreisstraßen im Landkreis werden dann unmittelbar vom Vorentwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Solarpark Diehlo be- rührt, wenn in Folge der daraus resultierenden Flächennutzungsplanung(en) und deren Änderungen bauliche Anlagen an den Kreisstraßen (hier an der Kreisstraße K6708, Abschnitt 010) errichtet werden sollen. Dann sind die die gesetzlichen Inhalte des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) ins- besondere der §§ 18, 24, 28 - 32 BbgStrG mit zu beachten. <u>Bedenken:</u> Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 BbgStrG dürfen längs der Landes- und Kreisstraßen (hier an der Kreisstraße K6708, Abschnitt 010 bauliche Anlagen jeder Art, die über Zufahrten an Landes- oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar ange- schlossen werden sollen, nicht errichtet werden. Gemäß § 24 Abs. 1 BbgStrG ist die Errichtung baulicher Anlagen, die über Zu- fahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, ohne Begren- zung auf eine Schutzzone parallel zur Straße, verboten. Zufahrten zu baulichen Anlagen können Störungen für den Durchgangsverkehr hervorrufen, die zur Be- einträchtigung der Schutzgüter Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führen können. Den Schutzgutinteressen wurde insofern vom Landesgesetzgeber der Vorrang eingeräumt. <u>Hinweis(e):</u> Die zuständige Straßenbaubehörde (für die Kreisstraßen ist dies die Straßen- bauverwaltungsbehörde des Landkreises Oder-Spree) kann im begründeten	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise sind für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant, son- dern vollumfänglich auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans zu berücksichtigen, bzw. werden berücksichtigt. Abwägungsergebnis: Keine Änderung der Pla- nung erforderlich.

		Ausnahmefall gemäß § 24 Abs. 9, S.1 BbgStrG Ausnahmen von den in § 24 Abs.1 BbgStrG normierten Verboten zulassen, wenn die Durchführung der Abweichung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit dem öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Sollten für die Errichtung baulicher Anlagen die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen erforderlich werden, ist rechtzeitig mit den jeweils zuständigen Straßenbaulastträgern zu klären, ob diese gemäß § 18 BbgStrG genehmigungsfähig sind. Die v. g. Bedenken sollten im Kontext mit der Beschlussfassung über den Vorwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Solarpark Diehlo in der Fassung vom 19.08.2024 von der Stadt Eisenhüttenstadt, als Satzungsgeberin gemäß BauGB mit beachtet werden.	
04.1	Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 2 16.09.2024	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung an. Der Fachbereich Naturschutz wird im weiteren Verfahren erneut beteiligt. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.
04.2	Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 2	<u>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</u> <u>Sachstand:</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise sind für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant, sondern vollumfänglich auf Ebene des nachfolgenden

		Planungsziel der 7. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Eisenhüttenstadt ist die Änderung der Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft / Fläche für die Forstwirtschaft in Sondergebiet „Gebiet für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien wie Sonnenenergie dienen“ (ca. 68 ha), Fläche für die Forstwirtschaft und Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Im Parallelverfahren erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44-07/23 „Solarpark Diehlo“ der Stadt Eisenhüttenstadt. <u>Stellungnahme:</u> Rechtsgrundlagen § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) Es wird auf die Stellungnahme des LfU, Belang Immissionsschutz, zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44-07/23 „Solarpark Diehlo“, insbesondere auf die Hinweise zu Geräuschen der technischen Anlagen des Solarparks, verwiesen (im Parallelverfahren).	Bebauungsplans zu berücksichtigen, bzw. werden berücksichtigt. Die Belange des Schallschutzes sind bekannt und werden im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens Nr. 44-07/23 gutachterlich mit einem schalltechnischen Fachgutachten bewertet. Soweit erforderlich, werden schallschützende Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplans, bzw. im Planvollzug gesichert. Abwägungsergebnis: Keine Änderung der Planung erforderlich.
05	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe 12.09.2024	im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt: <u>B Stellungnahme</u> - Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können Keine. - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zeigt keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung an. Das Landesamt bestätigt, dass sich das Vorhaben außerhalb des Einflussbereichs ehemaliger bergbaulicher Anlagen befindet und somit nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.

		Keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Altbergbau: Nördlich des Planbereiches (>500m) liegen Flächen der ehemaligen Braunkohlengrube Präsident (Glück) bei Schönfließ. Diese Altbergbauflächen stehen nicht unter Bergaufsicht. Nach den vorliegenden Unterlagen liegt das Vorhaben außerhalb des bergschadenkundlichen Einwirkungsbereichs stillgelegter bergbaulicher Anlagen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen und dem Altbergbau ohne Rechtsnachfolger zugeordnet werden. Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Obermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).	
07	Landesbetrieb Straßenwesen 16.10.2024	Aus der Sicht der Straßenbauverwaltung nehme ich wie folgt Stellung: Meine Behörde wurde im Rahmen der Voranfrage für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Diehlo“ bereits Januar 2024 durch die ib vogt GmbH aus Berlin beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren erfolgt eine vertiefende Abstimmung zwischen der DEGES und dem Vorhabenträger, auf dessen Grundlage eine abgestimmte und beurteilungsfähige Planung erarbeitet wird. Der Landesbetrieb Straßenwesen wird im weiteren Verfahren erneut beteiligt.

		Die DEGES GmbH plant die B 112 Ortsumgehung Eisenhüttenstadt – Neuzelle und befindet sich in laufender Abstimmung mit der ib vogt GmbH, um die Planungen der B 112 und des Solarparks Diehlo aufeinander abzustimmen. Die aktuell – im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung – übersendete Planung berücksichtigt nur Flächen, für die der Vorhabenträger aktuell bereits verfügbungsberechtigt ist. Insofern entspricht die übersendete Planung nicht dem Zielzustand des Projektes, da weitere Flächen ergänzt werden. In den laufenden Gesprächen zwischen DEGES und ib vogt wird die Zielplanung abgestimmt. Auch die dargestellten Wildkorridore als Zuleitung zum BW18Ü sind veraltet und entsprechen nicht dem aktuellen Planungsstand. Aus Sicht der DEGES, der ich mich anschließe, ist eine umweltfachliche Bewertung der übersendeten Planung, die weder aktuell ist und noch im Zielzustand geplant ist, daher nicht zielführend. Stattdessen verweisen wir auf das beigefügte, mit der IB Vogt GmbH abgestimmte Protokoll und bitten um Berücksichtigung der Inhalte bei der weiteren Planung.	Abwägungsergebnis: Prüfung im weiteren Verfahren.
09	Industrie- und Handelskammer 18.09.2024	<u>Vorbemerkung</u> Nach § 4 Absatz 1 BauGB haben sich die Träger öffentlicher Belange gegenüber der Gemeinde über den nach ihrer Auffassung erforderlichen Umgang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Ihre Äußerung wird die Gemeinde in die Entscheidung nach § 2 Absatz 4 Satz 2 BauGB einbeziehen. Soweit nach Ihrer Auffassung die Verwirklichung der beabsichtigten Planung wegen nicht durch Abwägung oder durch die Erteilung von Ausnahmen/Befreiungen überwindbarer rechtlicher Vorgaben nicht möglich sein wird, bitten wir um entsprechende Hinweise unter Nennung der Rechtsgrundlagen. Umwelt(verträglichkeits)prüfungen sind auf mehreren Ebenen erforderlich und sollen aufeinander aufbauen. Untersuchungen, die sachgerecht erst bei der Vorhabensgenehmigung durchgeführt werden können, sind im Rahmen der	Die Industrie- und Handelskammer zeigt keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung an. Die Belange der Wirtschaft (insbesondere die Trassenführung der B112 Ortsumgehung Eisenhüttenstadt/Neuzelle) sind ausreichend berücksichtigt. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.

		Bauleitplanung verfrüht. Wir bitten daher um Hinweise zur sachgerechten Aufteilung des nach Ihrer Auffassung insgesamt erforderlichen Untersuchungsumfangs. Nach § 4 Absatz 2 BauGB haben die Träger öffentlicher Belange vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Wir bitten um Mitteilung, welche entsprechenden Informationen bei Ihnen vorliegen. Die Gemeinde hat im Umweltbericht die Maßnahmen anzugeben, die sie zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt beabsichtigt. Sie nutzt dabei nach § 4c BauGB die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3 BauGB. Wir bitten um Vorschläge für geeignete Überwachungsmaßnahmen und Mitteilung, welche Überwachungssysteme bei Ihnen bereits bestehen. <u>Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</u> Derzeit keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung erkennbar. Sonstige nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Im vorliegenden Verfahren sind zum derzeitigen Planungsstand die Belange der Wirtschaft (insbesondere die Trassenführung der B 112 Ortsumgehung Eisenhüttenstadt/Neuzelle) ausreichend berücksichtigt.	
10	Landesbetrieb für Bauen und Verkehr 16.09.2024	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft. Gegen die vorliegende 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt	Das Landesamt für Bauen und Verkehr äußert keine Einwände. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.

		Eisenhüttenstadt bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Anlagen der Eisenbahn sowie schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt. Für die Verkehrsbereiche übriger ÖPNV, Schienenpersonennahverkehr, ziviler Luftverkehr (Flugplätze), Landeswasserstraßen und Häfen liegen mir Informationen zu Planungen, die das Vorhaben betreffen können, nicht vor. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	
13.1	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde 06.09.2024	nach Prüfung der uns übergebenen Unterlagen zum o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan in Verbindung mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt gibt der Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Oder-Spree als zuständige untere Forstbehörde folgende Stellungnahme ab: Im Bereich des dargestellten Plangebietes der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Eisenhüttenstadt, so wie dieser in der Karte mit dem Dateinamen 2852_5787_1.pdf dargestellt ist, ist Wald im Sinne von § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) betroffen. Im Bereich des dargestellten Plangebiets für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Diehlo“, so wie dieser in der Karte mit dem Dateinamen 2852_5794_1.pdf dargestellt ist, ist kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG betroffen. Bei der betroffenen Waldfläche handelt es sich um eine 0,72 ha große Erstaufforstung aus dem Jahr 2022 in der Gemarkung Diehlo, Flur 1, Flurstück 42, die Bestandteil der Forstabteilung 1250 a ist. In den Planungsunterlagen mit dem Dateinamen 2852_5790_1.pdf wird diese Fläche als Ruderalfluren mit dem Biotoptypen 03210 und 03249 ausgewiesen und ist zukünftig als „Sondergebiet	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der Bereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Waldflächen. Eine Inanspruchnahme von Waldflächen i.S.d. § 2 LWaldG im Rahmen des Vorhabens ist nicht geplant. Im Rahmen der Anpassung des Änderungsbereichs sind die bestehenden Waldflächen i.S.d. § 2 LWaldG künftig nicht mehr Bestandteil der 7. Änderung des Flächennutzungsplans. Die Abgrenzung wurde dahingehend überarbeitet, dass insbesondere die Waldflächen einschließlich der zentral gelegenen Waldinsel außerhalb des Änderungsbereichs liegen und somit nicht durch die Planung berührt werden. Die Anpassung des Änderungsbereichs erfolgt mit dem Auslegungsbeschluss zur formellen Beteiligung gemäß § 3 Abs.

		für Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien, wie Sonnenenergie dienen“ vorgesehen. Die betroffene Fläche wurde zum Zeitpunkt der Aufforstung zu Wald im Sinne des Gesetzes und ist in beiliegender Karte, die Bestandteil dieser Stellungnahme ist, rot straffiert gekennzeichnet. Einer Änderung der Flächennutzung zum Sondergebiet kann nicht zugestimmt werden. Die anderen Anmerkungen, welche das Forstamt Oder-Spree in seiner Stellungnahme vom 12.01.2024 im Rahmen der vorgezogenen Behörden- und Trägerbeteiligung durch die ib vogt GmbH gemacht hatte, wurden in der jetzt vorliegenden Planung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans berücksichtigt und es liegen keine Gründe mehr vor, dem Vorhaben zu widersprechen.	2 sowie § 4 Abs. 2 BauGB und wird entsprechend bekannt gemacht. Abwägungsergebnis: Berücksichtigung. Anpassung des Änderungsbereichs der 7. Änderung des Flächennutzungsplans.
13.2	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde 06.09.2024	<u>Zum Sachverhalt von Photovoltaikanlagen im Wald</u> Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) möchte im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung (§ 1 EEG) ermöglichen und fördert deswegen unter anderem Solarfreiflächenanlagen auf Konversionsflächen. Eine Konversionsfläche liegt laut EEG 2009, § 32, Abs. 3 bzw. EEG 2004, § 11 Abs. 4 Nr. 2 nur dann vor, wenn die Auswirkungen der vormaligen Nutzungsart noch fortwirken. Eine lange zurückliegende Nutzung, die keine Auswirkungen mehr auf den Zustand der Fläche hat, ist nicht ausreichend. Maßgeblich für die Beurteilung, ob eine Fortwirkung der ehemaligen wirtschaftlichen Nutzung vorliegt ist, ob die vormalige Nutzung den Charakter des Gebietes weiterhin prägt und eine anderweitige Nutzung nicht stattfindet. Ziel des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) ist es auch, den Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.	Siehe Lfd.-Nr. 13.1

		Die Anwendung beider Gesetze führt zu einer Konkurrenz, die eine Abwägung beider Ziele notwendig macht. Bei der Abwägung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Ziele beider Gesetze in sinnvollem Umfang Rechnung getragen wird, wobei dabei der Tatsache Rechnung getragen wird, dass es zu Photovoltaik-analgen im Wald Alternativen gibt, zu Wald hingegen nicht. Es gilt der Grundsatz des Walderhalts, das heißt keine Solaranlagen auf Wald-flächen. Eine Genehmigung der unteren Forstbehörde zur Waldumwandlung gem. § 8 LWaldG wird nicht in Aussicht gestellt.	
13.3	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde 06.09.2024	Gemäß § 15 LWaldG ist das Betreten von Waldflächen jedermann gestattet. Weiterhin hat jeder sich so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald so wenig wie möglich beeinträchtigt, seine wirtschaftliche Nutzung nicht behindert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verschmutzt und die Erholung ander-er nicht gestört werden. Die Erreichbarkeit der Waldflächen beinhaltet auch, dass die Waldflächen für den Waldbesitzer, die Forstbehörden und im Brandfall auch für die Feuerwehr und sonstige Rettungskräfte zugänglich sind. Sperren von Wald ist gemäß § 18 LWaldG jede Einzäunung, Beschilderung oder Errich-tung sonstiger Hindernisse, die geeignet ist, das allgemeine Waldbetretungs-recht nach § 15 LWaldG einzuschränken oder zu erschweren. Während der Bauarbeiten darf die Waldfläche nicht befahren werden. Ablage-rungen von nicht zum Wald gehörenden Stoffen und Gegenständen in Waldflä-chen sind während der Bauphase nicht gestattet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise sind für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant, son-dern vollumfänglich auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans zu berücksichtigen, bzw. werden berücksichtigt. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.
13.4	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde 06.09.2024	Die untere Forstbehörde stimmt der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eisenhüttenstadt nicht zu.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Siehe Lfd.-Nr. 13.1 Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.

13.5	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde 06.09.2024	Die untere Forstbehörde stimmt dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Diehlo“ zu.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.
13.6	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde 06.09.2024	Die geplante 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eisenhüttenstadt ist dahingehend zu ändern, dass die in der beiliegenden Karte dargestellte Waldfläche nicht als Sondergebiet ausgewiesen wird, sondern als Fläche für Forstwirtschaft.	Siehe Lfd.-Nr. 13.1
13.7	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde 06.09.2024	Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Erreichbarkeit der Waldfläche über einen Zuwegungskorridor zu gewährleisten ist. Der Zuwegungskorridor muss mindestens den Maßgaben der Feuerwehr zur Erreichbarkeit der Waldfläche im Falle eines Löscheinsatzes gerecht werden. Daher empfiehlt die untere Forstbehörde eine Abstimmung mit der örtlich zuständigen Feuerwehr.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Siehe Lfd.-Nr. 13.3 Die örtlich zuständige Feuerwehr wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ebenfalls beteiligt. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.
13.8	Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde 06.09.2024	<u>Anlage:</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.

15	Deutscher Wetterdienst 18.09.2024	im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 44-07/23 „Sondergebiet Solarpark Diehlo“ sowie parallele 7. FNP-Änderung der Stadt Eisenhüttenstadt und nehme hierzu wie folgt Stellung. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Das geplante Vorhaben beeinflusst nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Deutsche Wetterdienst zeigt keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung an. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.

		Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.	
16	Zentraldienst der Polizei Brandenburg 05.09.2024	zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes. <u>Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern</u> Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link : https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuerkampfmittelfr/1295899	Der Zentraldienst der Polizei Brandenburg hat keine Einwände. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergeleitet.
17	Bundesnetzagentur 30.08.2024	Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren.	Die Bundesnetzagentur zeigt keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung an. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.

		3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt. Zudem möchten wir darauf hinweisen, dass die Bundesnetzagentur im Bereich Funkbetroffenheit keine Stellungnahme im Sinne des § 4 BauGB oder § 74 VwVfG oder § 9 BImSchG abgibt. Der Aufgabenbereich der Bundesnetzagentur im Bereich der Frequenzverwaltung ergibt sich aus den Vorschriften des Teils 6 des Telekommunikationsgesetzes („Frequenzordnung“). Die danach gemäß § 88 TKG bestehende Aufgabe der Bundesnetzagentur zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bezieht sich auf die physikalischen Auswirkungen von verschiedenen Frequenznutzungen untereinander, jedoch nicht auf Beeinträchtigungen von Frequenznutzungen durch Bauwerke. Letztere sind keine Funkstörungen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes. Sofern also die Bundesnetzagentur Informationen über Frequenzzuteilungnehmer im zu beplanenden Bereich übermittelt, geschieht dies nicht in Ausführung ihres eigenen Aufgabenbereichs, sondern im Rahmen von Amtshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG. Nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG. Wir leiten Ihre Anfrage aber in jedem Fall an die zuständigen Stellen bei uns im Hause weiter. Bitte richten Sie Anfragen zu oben genannten Planungen ab sofort an die Fachstellen: Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze; Bundesnetzagentur, Referat 814, Postfach 80 01, 53105 Bonn; E-Mail-Adresse: verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de; Prüf- und Messdienst; Bundesnetzagentur, Referat 511, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz; E-Mail-Adresse: PMDBauLp@BNetzA.de. Bei Betroffenheit erhalten Sie von den Fachreferaten eine gesonderte Stellungnahme.	
--	--	--	--

18	Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue 04.09.2024	gegen das o. g. Vorhaben bestehen seitens des TAZV Oderaue keine Einwendungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue hat keine Einwendungen gegen die vorgesehene Planung. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.
19.1	GDMcom mbH (im Auftrag der ONTRAS Gastransport GmbH und der VNG Gasspeicher GmbH) 09.08.2024	Anlagenbetreiber Erdgasspeicher Peissen GmbH Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹ ONTRAS Gastransport GmbH ² VNG Gasspeicher GmbH ² Hauptsitz Halle Schwaig b. Nürnberg Leipzig Leipzig Betroffenheit nicht betroffen nicht betroffen betroffen nicht betroffen Anhang Auskunft Allgemein Auskunft Allgemein ONTRAS Auskunft Allgemein ¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG). ²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen. Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Innerhalb der Änderungsfläche der 7. Flächennutzungsplanänderung befinden sich Ferngasleitungen der ONTRAS Gastransport GmbH (GasLINE) sowie eine Kabelschutzrohranlage. Die vorhandene Ferngasleitung wird unter dem Punkt „Nachrichtliche Übernahmen“ gem. § 5 Abs. 4 BauGB aufgenommen. Abwägungsergebnis: Berücksichtigung. Redaktionelle Ergänzung in der Begründung und im Änderungsblatt erfolgt. Keine Änderung der Planung erforderlich.
19.2	GDMcom mbH (im Auftrag der ONTRAS Gastransport GmbH)	<u>Anhang – Auskunft Allgemein</u> Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) VNG Gasspeicher GmbH	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Anlagen der Ferngas Netzgesellschaft mbH, VNG

	und der VNG Gas-speicher GmbH) 09.08.2024	Erdgasspeicher Peissen GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufen- den Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	Gasspeicher GmbH, Erdgasspeicher Peissen GmbH. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.
19.3	GDMcom mbH (im Auftrag der ONTRAS Gastransport GmbH und der VNG Gas-speicher GmbH) 09.08.2024	<u>Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH</u> Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten. Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genann- ten Anlagenbetreibers sowie Anlagen der GasLINE. Die Aussage zu Anlagen der GasLINE erfolgt deshalb seitens der ONTRAS, weil die ONTRAS im Rah- men eines mit der GasLINE abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages inso- weit zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist. Der Geltungsbereich der Schutzanweisung erstreckt sich auch auf solche Anlagen, für die die ONTRAS Dienstleistungen erbringt. Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. ab- weichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digita- len Daten zu entnehmen):	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Innerhalb der Änderungsfläche der 7. Flächennut- zungsplanänderung befinden sich Ferngasleitun- gen der GasLINE sowie eine Kabelschutzrohran- lage. Die vorhandene Ferngasleitung wird unter dem Punkt „Nachrichtliche Übernahmen“ gem. § 5 Abs. 4 BauGB aufgenommen. Die vorgebrachten Hinweise sind für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant, son- dern vollumfänglich auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans zu berücksichtigen, bzw. werden berücksichtigt. Abwägungsergebnis: Teilweise Berücksichti- gung. Redaktionelle Ergänzung in der Begrün- dung und im Änderungsblatt erfolgt. Keine Än- derung der Planung erforderlich.

Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig
Ferngasleitung (FGL)	14	600	8,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Lauchhammer 3
Ferngasleitung (FGL)	207 stillgelegt	500	3,00*	
Kabelschutzrohranlage/n (KSR) mit einliegenden LWL-Kabeln der GasLINE und Steuerkabel (Stk) (im Schutzstreifen der FGL 14)	BF 8930-40	PE DN40	1,00	GDMcom GmbH Service KGT Ost Lauchhammer
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprehdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Bänder, Gleichrichterschrank			

*1,5m beidseitiger, technischer Mindestabstand

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen.

Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

Für die Erstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 44-07/23 Sondergebiet Solarpark Diehlo sind folgende Auflagen und Hinweise zu beachten:

1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.
2. Die o.g. Anlagen sind lagerichtig mit entsprechenden Beschriftungen in Ihre Planzeichnung einzutragen und in der Begründung zu benennen.
3. Digitale Bestandsdaten erhalten Sie nach Unterzeichnung und Rücksendung der beiliegenden Nutzungsvereinbarung an leitungsaus-kunft@gdmcom.de.

		Der Bezug von digitalen Bestandsdaten der betroffenen GasLINE Trassen setzt den vorherigen Abschluss einer Geheimhaltungsvereinbarung voraus. Sofern Sie die Herausgabe der digitalen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte in Verbindung mit dieser Stellungnahme an folgende Mailadresse: burghard.faenger@gasline.de. 4. Zusätzlich ist der Schutzstreifen als eine mit einem Leitungsrecht belastete, nicht überbaubare Fläche darzustellen. 5. Hinsichtlich der weiten Planung der PV Anlagen nebst Zubehör, ist auf die Beachtung der Abschnitte II. und III. der ONTRAS Schutzanweisung hinzuweisen, insbesondere beachte Sie bitte die Abschnitte: III/2. Bauzeitliche und dauerhafte Überfahrungen III/3. und III/4. Kreuzungen und Parallelführungen beim Leitungs-/Kabeltiefbau III/5. Erschütterungen III/6. Pflanzungen 6. Mit Blick auf Ihr Vorhaben weisen wir darauf hin, dass bei der Planung/Errichtung von Photovoltaikanlagen (inkl. Baulicher Anlagen wie Einzäunungen, etc.) im vorliegenden Fall ein Mindestabstand von 10 m zur Leitungsachse der Ferngasleitung einzuhalten ist. Bitte beachten Sie, dass der Mindestabstand bei der Planung/Errichtung anderer Freiflächenanlagen variieren kann. 7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Bereich des Schutzstreifens sind so zu gestalten, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtbar ist. Niveauänderungen des Geländes oder Anpflanzungen im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind unzulässig. 8. Bei stillgelegten Anlagen sind in Abstimmung mit ONTRAS Abweichungen von den Regelungen und Vorschriften der beigefügten Schutzanweisung möglich. 9. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen. 10. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.	
--	--	---	--

		<u>Anlagen</u> - Leitungsschutzanweisung - Digitale Daten – Nutzungsvereinbarung - Anlagen/ Pläne: - Übersichtskarte - Grundriss FGL 014 249 – 255 - Grundriss GASLINE FGL014 249 – 255 - Grundriss STK 1760	
20	EWE NETZ GmbH 03.09.2024	Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Das Erdgashochdrucknetz kann durch Näherung Ihrer Baumaßnahme beeinflusst werden. Hierfür setzen Sie sich bitte per E-Mail mit unserer zuständigen Fachabteilung: NetztechnikNBB@ewe-netz.de in Verbindung. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Innerhalb der Änderungsfläche der 7. Flächennutzungsplanänderung befinden sich Anlagen der EWE NETZ GmbH. Die vorhandene Ferngasleitung wird unter dem Punkt „Nachrichtliche Übernahmen“ gem. § 5 Abs. 4 BauGB aufgenommen. Die vorhandene Ferngasleitung wird unter dem Punkt „Nachrichtliche Übernahmen“ gem. § 5 Abs. 4 BauGB aufgenommen. Die vorgebrachten Hinweise sind für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant, sondern vollumfänglich auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans zu berücksichtigen, bzw. werden berücksichtigt. Abwägungsergebnis: Teilweise Berücksichtigung. Redaktionelle Ergänzung in der Begründung und im Änderungsblatt erfolgt. Keine Änderung der Planung erforderlich.

		Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz. Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebieterschliessung In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach	
--	--	--	--

		einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen	
21.1	50Hertz Transmission GmbH 30.08.2024 / 03.09.2024	Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen) befinden. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH. Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist eine erneute Anfrage über das infrest Leitungsauskunftsportal erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die 50Hertz Transmission GmbH zeigt keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung an. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.
22	Deutsche Telekom Technik GmbH 10.09.2024	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. In den Planbereichen befinden sich entlang der Straßen und Wege Telekommunikationslinien der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwen-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb der Änderungsfläche der 7. Flächennutzungsplanänderung befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die vorgebrachten Hinweise sind für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant, sondern vollumfänglich auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans zu berücksichtigen, bzw. werden berücksichtigt. Abwägungsergebnis: Keine Änderung der Planung erforderlich.

		dig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu beantragen: T-NL-Ost-PTI-32-Team-AS@telekom.de Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten durch - Kabeleinweisung via Internet (Flyer Trassenauskunft Kabel), - Nutzung des Leitungsauskunftsportal der infrest GmbH (www.infrest.de) oder - E-Mail: Planauskunft_brandenburg@telekom.de über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes. <u>Anlagen:</u> - <i>Kabelschutzanweisung – Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom bei Arbeiten Anderer</i> - <i>ACHTUNG, KABEL! – Kabelschäden bei Tiefbauarbeiten? Vorbeugen und schnell reagieren, wenn es doch einmal passiert.</i> - <i>Trassenauskunft Kabel – Kabelanweisung via Internet. Ein Service der Deutschen Telekom für Tiefbauunternehmen</i>	
--	--	--	--

24	E.DIS Netz GmbH 15.10.2024	Seitens unseres Unternehmens bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen den B-Plan/ die FNP-Änderung der Stadt Eisenhüttenstadt. Bitte beachten Sie bei den weiteren Planungen die folgenden Hinweise: Der Vorhabenträger sollte sich frühzeitig mit der Abteilung Netzwirtschaft unseres Unternehmens in Verbindung setzen und die technischen Details zur Festlegung eines geeigneten Netzverknüpfungspunktes zur Einspeisung der erzeugten Elektroenergie in das öffentliche Stromversorgungsnetz klären. Im Bereich des geplanten Solarparks befindet sich eine 110- kV Freileitung unseres Unternehmens. Zur Abstimmung spezieller technischer (Sicherheits-) Anforderungen an den geplanten Solarpark im Bereich der Näherung zur 110- kV Freileitung steht Ihnen unser zuständiger Mitarbeiter zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Die Begründung sowie das Änderungsblatt werden ergänzt. Innerhalb der Änderungsfläche der 7. Flächennutzungsplanänderung befinden sich Anlagen der E.DIS Netz GmbH. Die vorhandene Ferngasleitung und die 110 kV-Freileitung werden unter dem Punkt „Nachrichtliche Übernahmen“ gem. § 5 Abs. 4 BauGB aufgenommen. Die vorgebrachten Hinweise sind für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant, sondern vollumfänglich auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans zu berücksichtigen, bzw. werden berücksichtigt. Abwägungsergebnis: Teilweise Berücksichtigung. Redaktionelle Ergänzung in der Begründung und im Änderungsblatt erfolgt. Keine Änderung der Planung erforderlich.
26	Stadt Eisenhüttenstadt Bereich Brandschutz und Feuerwehr 01.10.2024	Der Zugang zum Objekt ist für die Feuerwehr zu gewährleisten. Die Einbindung eines Wachschatzunternehmens oder Feuerweherschließung sind mögliche Varianten. Die Zufahrt und notwendige Verkehrswege sind nach der „Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ zu errichten. Für das Gelände ist die Löschwasserversorgung zu sichern. Eventuell müssen zwei Löschwasserentnahmestellen vorgehalten werden. Dieses Löschwasser	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise sind für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant, sondern vollumfänglich auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans zu berücksichtigen, bzw. werden berücksichtigt.

		dient dem Schutz der Anlage (z.B. schnelles Löschen von Bewuchs) und vor Brandübertragung von außen. Die PV-Anlage ist im Eingangsbereich, der für die Feuerwehr vorgesehen ist, eindeutig zu kennzeichnen. Hierzu schlage ich das ungenormte Kennzeichen nach Arbeitskreis Deutsche Kommission Elektrotechnik (DKE) in DIN und VDE 221.1.4 vor. Der Wechselrichter sollte mit einem Notschalter ausgestattet sein. Ist die baulich nicht erfolgt, muss die PV-Anlage einen Notschalter vor dem Wechselrichter (DC-seitig) aufweisen (VDE 0100-7-712). Dieser Notschalter muss als solches erkennbar sein und natürlich von den Kräften der Feuerwehr erreichbar sein. Die Installation eines „Feuerwehrschafters“ ist zu prüfen. Eine Skizze der Leitungsführung der PV-Anlage (DC) und PV-Anlage selbst sind vorzuhalten. Dazu gehören ein Rufnummernverzeichnis, im Notfall auch Installateure, welche Freischaltungen vornehmen können (Merkblatt oder Feuerwehrplan). Grundlage ist DGUV Information 205-018. Wenn möglich sind Brandabschnitte zu bilden (z.B. die Generatorentische); Mittelgänge sind freizuhalten, um Brandübertrag zu verringern. Auf dem Gelände sind Brandlasten und Brandgefahren zu minimieren. Starker Bewuchs unter der PV-Anlage ist zu vermeiden. Auf dem Gelände dürfen keine Brandlasten zurückgelassen werden. Alle Maßnahmen sind mit der Feuerwehr der Stadt Eisenhüttenstadt abzustimmen. Vor Inbetriebnahme der Anlage sind die Einsatzkräfte der Feuerwehr auf Schwerpunkte hinzuweisen und mit den örtlichen Begebenheiten vertraut zu machen.	Abwägungsergebnis: Keine Änderung der Planung erforderlich.
--	--	--	---

30	Stadt Eisenhüttenstadt Bereich Hoch- und Tiefbau 01.10.2024	Nach Sichtung und Prüfung der vorliegenden Anfrage erfolgt aus straßenrechtlicher- und baulicher Sicht die Zustimmung. Die Stellungnahme vom 26.01.2024 zum Bebauungsplan Nr. 44-07/23 „Sondergebiet Solarpark Diehlo hat weiterhin Bestand.“ <i>[Anm: Verfasser: Auszug Stellungnahme 26.01.2024: nach Sichtung und Prüfung der vorliegenden Anfrage wird straßenrechtlich wie folgt Stellung genommen:</i> <i>Die Erschließung der geplanten Anlage soll über den Fünfeichener Weg abzweigenden Feldweg - Mühlenweg - erfolgen. Der Fünfeichener Weg ist eine Kreisstraße und Baulastträger dieser Straße ist der Landkreis Oder-Spree. Der Mühlenweg ist, wie bereits im Arbeitspapier enthalten, keine gewidmete Verkehrsfläche. Für die Erschließung sind Dienstbarkeiten/ Wegerechte ggf. erforderlich.]</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich Hoch- und Tiefbau äußert keine Einwände. Die vorgebrachten Hinweise sind für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant, sondern vollumfänglich auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans zu berücksichtigen, bzw. werden berücksichtigt. Abwägungsergebnis: Keine Änderung der Planung erforderlich.
32	Stadt Eisenhüttenstadt Bereich Liegenschaften und Immobilienverwaltung 01.10.2024	Keine Einwände. Die Stellungnahme vom 25.01.2024 zum Bebauungsplan Nr. 44-07/23 „Sondergebiet Solarpark Diehlo hat weiterhin Bestand.“ <i>[Anm: Verfasser: Auszug Stellungnahme 25.01.2024: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt hat am 05.07.2023 die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für den Vorhaben- und Erschließungsplan „Solarpark Diehlo“ beschlossen. Gemäß übersandten Lageplan und Übersicht der Flurstücke innerhalb des Geltungsbereiches (Gemarkung Diehlo, Flur 1) befinden sich die nachfolgenden Grundstücke im kommunalen Eigentum:</i> <i>Flur 1, Flurstück 343 tlw. (Gemarkung Diehlo) Flur 1, Flurstück 40 (Gemarkung Diehlo) Flur 1, Flurstück 89 tlw. (Gemarkung Diehlo).</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Bereich Liegenschaften und Immobilienverwaltung äußert keine Einwände. Die vorgebrachten Hinweise sind für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant, sondern vollumfänglich auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans zu berücksichtigen, bzw. werden berücksichtigt. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.

		<i>Der Vorhabenträger beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage. Für die kommunalen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches gibt es vom Bereich Liegenschaften und Immobilienverwaltung zum Vorhaben keine Einwände.</i> <i>Ich weise jedoch daraufhin, dass für die o. g. Flurstücke Pachtverträge bestehen.</i> <i>Der Bereich Liegenschaften und Immobilienverwaltung ist aus diesem Grund vor Maßnahmenbeginn rechtzeitig zu informieren, um notwendige Abstimmungen mit den Mietern und /oder die Verkaufsvorbereitungen zu veranlassen.</i> <i>Abschließend der Hinweis: Generell ist zu beachten, dass wenn die Verlegung von Leitungen und/ oder die Zuwegung außerhalb des öffentlichen Bauraums erfolgt, so ist der Vorhabenträger zu verpflichten, vertragliche Regelungen (z.B. Dienstbarkeiten, Baulasten etc.) bezugnehmend auf die kommunalen Teilflächen abzuschließen. Dazu ist ein Antrag im Bereich Liegenschaften und Immobilienverwaltung einzureichen.]</i>	
34	Amt Schlaubetal 04.09.2024	<u>Vorbemerkungen</u> Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. <u>B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange</u> Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Bezüglich der Belange der im Amtsgebiet Schlaubetal angesiedelten landwirtschaftlichen Betriebe gehe ich davon aus, dass die von der Planung betroffenen	Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, die parallel im Zeitraum vom 02.09.2024 bis einschließlich 01.10.2024 stattgefunden hat, wurde den landwirtschaftlichen Betrieben die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im Rahmen der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird den Betrieben erneut die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Abwägungsergebnis: Kenntnissnahme.

		landwirtschaftlichen Betriebe im Rahmen des o. g. Planverfahrens zur Stellungnahme aufgefordert werden.	
36.1	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR <i>(im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB)</i> 26.09.2024	die Verbände bedanken sich für die frühzeitige Beteiligung und äußern sich wie folgt: Geplant ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 76ha, die derzeit landwirtschaftlich genutzt werden. Das Planvorhaben sieht die Ausweisung von 2 Teilbereichen (A und B) vor. Aus unserer Sicht ist die Errichtung von Freiflächensolaranlagen ein Beitrag zur Klimawende. Wichtig ist die Berücksichtigung der Belange des Natur- und Artenschutzes. Es sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen festzusetzen.	Die vorgebrachten Hinweise sind für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant, sondern auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans zu berücksichtigen. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.
36.2	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR <i>(im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB)</i> 26.09.2024	Teile des Plangebietes liegen im Landschaftsschutzgebiet Diehloer Höhen. Wegen des Bauverbots im LSG dürfen in diesen Bereichen keine Solarpaneele errichtet werden. Die Vereinbarkeit des Bebauungsplans mit dem Schutzstatus des LSG ist mit der Obersten Naturschutzbehörde (Zustimmungsverfahren/MLUK) zu klären.	Im Rahmen der Anpassung des Änderungsbereichs wurde die Abgrenzung der 7. Flächennutzungsplanänderung dahingehend überarbeitet, dass Flächen des Landschaftsschutzgebiets nicht mehr betroffen sind. Die Änderung des Änderungsbereichs erfolgt mit dem Beschluss zur formellen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und wird entsprechend bekannt gemacht. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.
36.3	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR <i>(im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB)</i>	Im Plangebiet befindet sich ein Kleingewässer. Es darf nicht beeinträchtigt werden. Beim Landkreis Oder-Spree ist zu klären, ob eine Ausnahme vom Biotopschutz erforderlich ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise sind für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant, sondern auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans zu berücksichtigen.

	<i>der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB)</i> 26.09.2024	Das Plangebiet wird von einem Weg zerschnitten, der mit Obstgehölzen be- standen ist, teilweise als Baumreihe, teilweise als Allee. Diese Gehölze sind zu erhalten.	Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.
36.4	Landesbüro anerkannter Natur- schutzverbände GbR (im Rahmen der früh- zeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB) 26.09.2024	Das Plangebiet grenzt an Kiefernwald. Um Eingriffe in den Baumbestand zu vermeiden, sollten die Flächen am Wald und an den Flurgehölzen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Land- schaft und Boden festgesetzt werden. Dadurch wird eine Verschattung der Pho- tovoltaikanlagen vermieden. Auch im Bereich der Gasleitung lassen sich Flächen für Kompensationsmaß- nahmen festsetzen. Vereinzelt finden sich am Waldrand Lesesteinhaufen, die als Biotop geschützt sind. Es wird angeregt, zusätzliche Feldsteinhaufen anzu- legen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise sind für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant, son- dern auf Ebene des nachfolgenden Bebauungs- plans zu berücksichtigen. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.
36.5	Landesbüro anerkannter Natur- schutzverbände GbR (im Rahmen der früh- zeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB) 26.09.2024	Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (Mais und andere Feld- früchte). Als Variante sollte die Agri-PV betrachtet werden, bei der unter den aufgeständerten Solarpanelen Ackerbau betrieben werden kann.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise sind für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant, son- dern auf Ebene des nachfolgenden Bebauungs- plans zu berücksichtigen. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.
36.6	Landesbüro anerkannter Natur- schutzverbände GbR	Mit etwa 74 ha Ackerfläche ist es schon ein relativ großes Vorhaben. Teile sol- len aber als Wildkorridor ausgewiesen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	(im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB) 26.09.2024		Die vorgebrachten Hinweise sind für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant, sondern auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans zu berücksichtigen. Im Übrigen erfolgt eine Anpassung des Änderungsbereichs sowie des räumlichen Geltungsbereichs, in dem die bestehenden Wildtierkorridore berücksichtigt und dauerhaft freigehalten werden. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.
36.7	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB) 26.09.2024	Wir weisen darauf hin, dass für die erwähnte Planung der Bundesstraße B 112 noch kein Planfeststellungsbeschluss vorliegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.
36.8	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR (im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB)	Wir gehen davon aus, dass für die Teile des Plangebietes, die im Windvorranggebiet liegen, die Festsetzung Windpark nicht weiterverfolgt wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Hinweise sind für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant, sondern auf Ebene des nachfolgenden Bebauungsplans zu berücksichtigen. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.

	26.09.2024		
36.9	Landesbüro anerkannter Natur- schutzverbände GbR (im Rahmen der früh- zeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB)	Zur Abgabe einer abschließenden Stellungnahme sind weitere Ausführungen des Umweltberichtes, insbesondere der Artenschutzfachbericht, erforderlich. Auf Grundlage dieser Unterlagen sind die Verbände gerne bereit sich abschlie- ßend zu äußern.	Im weiteren Verfahren werden der Umweltbericht sowie der Artenschutzfachbeitrag im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans fortge- schrieben. Abwägungsergebnis: Keine Änderung der Pla- nung erforderlich.
	26.09.2024		
42	DNS:NET Internet Service GmbH 30.08.2024	In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET. Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanwei- sung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. <u>Anlage:</u> - Kabelschutzanweisung	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die DNS:NET Internet Service GmbH zeigt keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung an. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.
43	PRIMAGAS Energie GmbH 30.08.2024	hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden. Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die PRIMAGAS Energie GmbH zeigt keine Betrof- fenheit durch die vorgesehene Planung an. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.
44	Tyczka Energy GmbH	die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privatem (nicht öffentlichen) Raum.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	30.08.2024	Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum. Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.	Die Tyczka Energy GmbH zeigt keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung an. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.
45	GasLINE GmbH 19.09.2024	von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauftragt wird: GasLINE Trasse in Zuständigkeit der GDMcom GmbH - Maximilianallee 4 in 04129 Leipzig Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. <u>Anlage:</u> Übersichtskarte	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die GasLINE GmbH zeigt keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung an. Abwägungsergebnis: Kenntnisnahme.